

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8a0be4f8-be33-36b7-a83f-5e23f41b6582>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Technische Regeln für Gefahrstoffe Begasungen (TRGS 512)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRGS 512
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Anlage 6 TRGS 512 - Zeugnismuster für die Eignungsuntersuchung

### Anlage 6 zu TRGS 512

#### Zeugnis

des nach § 30 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ermächtigten Arztes über das Ergebnis der Untersuchung nach Anhang V Nr. 5 GefStoffV (Begasungen) bzw. Anhang V Nr. 6 GefStoffV (Schädlingsbekämpfung)

Herr/Frau	_____	_____	_____
	Name	Vorname	Geburtsdatum

wurde von mir am \_\_\_\_\_ untersucht.

#### Art der Untersuchung:

[ ]	Untersuchung nach Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 Nr. 2 GefStoffV u. <a href="#">Nummer 4.2 Abs. 3 TRGS 512</a> sowie <a href="#">Nummer 5.1 Nr. 2 TRGS 522</a> (Begasungen)	[ ]	Untersuchung nach Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 4 Nr. 3 GefStoffV und <a href="#">Nummer 4.1 Nr. 3 TRGS 523</a> (Schädlingsbekämpfung)
-----	--	-----	--

Auf der Grundlage der Empfehlung des BMA zur Durchführung von Eignungsuntersuchungen von Befähigungsscheinbewerbern für Begasungen (BArbBl. Heft 12/1995 S. 41)

#### Untersuchungsergebnis:

Die Untersuchung hat keine Anhaltspunkte für eine körperliche oder geistige Nichteignung für den Umgang mit dem Begasungsmittel . . . . . oder mit Schädlingsbekämpfungsmitteln ergeben.

[ ]	Atemschutztauglichkeit nach berufsgenossenschaftlichem Grundsatz G 26 besteht	[ ]	Atemschutztauglichkeit nach berufsgenossenschaftlichem Grundsatz G 26 besteht nicht
-----	---	-----	---

Untersuchungsstelle

(Stempel)

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

